

Verlust Familienbücher

<u>mit</u> Heiratseintrag im Inland	<u>ohne</u> Heiratseintrag im Inland (§ 15a PStG a.F.)
Von Amts wegen für seit 01.01.1958 in den Altbundesländern geschlossene Ehen	Auf Antrag für eine im Ausland geschlossene Ehe von deutschen Paaren
Von Amts wegen für seit 03.10.1990 in den Neubundesländern geschlossene Ehen	Auf Antrag für eine im Ausland geschlossene Ehe von deutsch-ausländischen Paaren
Auf Antrag für vor dem 03.10.1990 in den Neubundesländern geschlossene Ehen	Auf Antrag für eine im Ausland geschlossene Ehe von Ausländern mit deutschem Personalstatut
Von Amts wegen oder auf Antrag für vor 01.01.1958 im gesamten Bundesgebiet geschlossenen Ehen, die in baden-württembergischen Familienregistern beurkundet waren	Auf Antrag für eine im Ausland geschlossene Ehe von Aussiedler und Spätaussiedler
Auf Antrag für vor dem 01.01.1975 im Ausland geschlossene Ehen mit Heiratseintrag im Standesamt I in Berlin	Für Konsulatsehen im Inland

Für die Führung zuständig

Standesamt des Heiratseintrages § 77 Abs.1 Satz 1 PStG	Standesamt, das am 24.02.2007 das Familienbuch zu führen gehabt hätte § 77 Abs.1 Satz 3 PStG i. V. mit § 13 PStG a.F.
---	--

Feststellung des Verlustes

Bei anlassbezogener Fortführung: <input type="checkbox"/> Folgebeurkundungen wie Tod, Scheidung, Namensänderung, Kirchenaustritt; <input type="checkbox"/> Hinweise zu Wiederverheiratung, LP Bei Benutzungsantrag	Bei Benutzungsantrag bei Mitteilungen zu Folgebeurkundungen und Hinweisen, die von I Berlin übersandt wurden § 5 Abs. 4 Satz 2 PStG
---	---

Maßnahme

Aktualisierung durch Fortführung des vorhandenen Heiratseintrages nach § 67 PStV	Erfassung der Ehe im Eheregister des laufenden Jahres unter Vergabe einer laufenden Nummer einschließlich Fortführung nach § 67 PStV
--	--